

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Leasingverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SLV

Adresse : Rämistrasse 5, Postfach, 8024 Zürich

Kontaktperson : Dr. Cornelia Stengel, stv. Geschäftsführerin SLV

Telefon : 044 250 49 90

E-Mail : [cornelia.stengel@leasingverband.ch](mailto:cornelia.stengel@leasingverband.ch)

Datum : 3. April 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	2
Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf) _____	3

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SLV	<p>Der SLV nimmt zu den Regelungen des VE-DSG Stellung, welche die Privatwirtschaft, und dort insbesondere die Leasinggesellschaften, betreffen. Auf eine Stellungnahme zu den übrigen Regeln des VE-DSG und die weiteren Anpassungen in Zusammenhang mit Schengen, wird hingegen verzichtet.</p> <p>Der SLV begrüsst den weiterhin grundsätzlich prinzipienbasierten Ansatz des VE-DSG, die grundsätzliche Zulässigkeit von Datenbearbeitungen sowie das verfolgte Ziel, einer zum nahen Ausland äquivalenten Datenschutzgesetzgebung. Allerdings ist darauf zu achten, dass die neuen Bestimmungen keinesfalls über das hinausgehen, was die DSGVO fordert. Ein solcher „Swiss Finish“ wird ausdrücklich abgelehnt.</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SLV	DSG	2	1		Der Verzicht auf den Schutz von Daten juristischer Personen ist aus Sicht von SLV sinnvoll. Dieser Schutz ist bereits heute von geringer praktischer Bedeutung, behindert aber oftmals die Bekanntgabe von Daten ins Ausland. Zudem ist auch in der EU-DSGVO sowie im Übereinkommen des Europarats kein Schutz von Daten juristischer Personen vorgesehen. Ein Verzicht darauf führt damit nicht zu einem tieferen, nicht-äquivalenten Datenschutzniveau in der Schweiz.
SLV	DSG	2	2		Der Wegfall der Ausnahme gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG für hängige Zivilprozesse, Strafverfahren etc. öffnet dem Missbrauch Tür und Tor. Insbesondere das Auskunftsrecht soll nicht zur Beweisbeschaffung benutzt werden können – dafür sind die Regeln zu Editionsbegehren in der ZPO einzuhalten.
SLV	DSG	3		f	Die Definition von „Profiling“ ist auf elektronische Aktivitäten zu begrenzen. Dies umso mehr, als auch die EU-DSGVO diese Einschränkung vorsieht. Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, wird zudem vorgeschlagen, den Begriff „wesentliche persönliche“ zu wiederholen, und damit klar zu stellen, dass nur „wesentliche persönliche Entwicklungen“ gemeint sind.  Zusammenfassend werden folgende Änderungen und Präzisierungen von Art. 3 lit. f VE-DSG vorgeschlagen (Änderungen fett und unterstrichen):  «Profiling: jede <b>elektronische</b> Auswertung von Daten oder Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder <b>wesentliche persönliche</b> Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität;»
SLV	DSG	4	3		Die Bestimmung des Art. 4 Absatz 3 VE-DSG wurde gegenüber den geltenden Art. 4 Abs. 3 und 4 DSG um das Wort « <b>klar</b> » ergänzt. Diese Verschärfung ist unnötig und wird vom SLV klar abgelehnt, zumal gemäss erläuterndem Bericht keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind. Massgebend muss der unter Berücksichtigung aller Umstände und gemäss Treu und Glauben objektivierbare Grad der Erkennbarkeit des

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Zwecks sein.
SLV	DSG	5	1		<p><b>Datenbekanntgabe ins Ausland:</b></p> <p>Der Absatz 1 von Art. 5 VE-DSG ist verwirrend, da unklar bleibt, inwiefern die darin gemachte Aussage das in den folgenden Absätzen minutiös dargestellte Verfahren beeinflusst. Richtigerweise spielt die Aussage von Abs. 1 keine Rolle, soweit die in den nachfolgenden Absätzen getroffenen Regelungen eingehalten werden. Demzufolge kommt Abs. 1 keine selbständige Bedeutung zu und ist folgerichtig ersatzlos zu streichen.</p>
SLV	DSG	5	3		<p>Für den Fall, dass (noch) kein Entscheid des Bundesrats hinsichtlich der Angemessenheit des Schutzes in einem Land vorliegt, soll der Verantwortliche diese Angemessenheit prüfen können. Entsprechend müsste Art. 5 Abs. 3 VE-DSG folgendermassen ergänzt werden (Ergänzung fett und unterstrichen):</p> <p>«Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 2 vor, dürfen Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, <b>wenn der Verantwortliche selbst festgestellt hat, dass ein angemessener Schutz gewährleistet ist oder</b>, wenn ein geeigneter Schutz gewährleistet ist durch: [...]»</p>
SLV	DSG	5	3/5	c/d	<p>Die in Art. 5 Abs. 3 lit. c Ziff. 1 und lit. d sowie Abs. 5 VE-DSG vorgeschlagene <b>Genehmigungspflicht</b> wird vom SLV abgelehnt. Die Pflicht zur Genehmigung durch den Beauftragten führt zu einem enormen Mehraufwand, ggf. zu grossen Projektverzögerungen bei Unternehmen und dürfte auch die Behörde überlasten.</p> <p>Gleichzeitig trägt eine Genehmigungspflicht kaum etwas zum bessern Datenschutz bei, steht doch das Unternehmen weiterhin selbst in der Verantwortung.</p> <p>Schliesslich sieht auch die EU-DSGVO eine solche Genehmigungspflicht nicht vor. Die vom VE-DSG vorgesehene Genehmigungspflicht wäre deshalb überschüssiger Swiss Finish, welcher den grenzüberschreitenden Datenfluss erheblich und unnötigerweise erschweren würde und dem Äquivalenzprinzip in Bezug auf die europäische Datenschutzgesetzgebung abträglich wäre.</p>
SLV	DSG	5	6		<p>Die Informations- bzw. Meldepflicht in Art. 5 Abs. 6 VE-DSG ist zu streichen, da sie keinen Beitrag zum Datenschutz leistet. Eine solche Meldepflicht ist zudem systemfremd, geht es doch um bereits vorliegende</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>standardisierte Garantien. Weshalb die Verwendung solcher Standards in jedem Fall erneut eine Meldepflicht auslösen soll, ist unerfindlich.</p> <p>Zudem entsprechen solche Meldepflichten nicht dem etablierten EU-Recht und sind deshalb ein Swiss Finish, welcher der gesetzgeberischen Absicht und dem erklärten Ziel von Äquivalenz mit der europäischen Datenschutzgesetzgebung widersprechen (vgl. EuGH-Entscheid Schrems u. gestützt darauf ergangener Entscheid der EU-Kommission vom 16.12.2016, wonach von ihr genehmigte Datenschutz-Standardklauseln nicht erneuter Bewilligung im Einzelfall bedürfen und deshalb ohne Einschränkung verwendet werden dürfen; Art. 45 EU-DSGVO).</p> <p>Zumindest die Meldepflicht oder konsequenterweise der ganze Absatz 6 ist demzufolge zu streichen.</p>
SLV	DSG	6	a	<p>Die Einschränkung „im Einzelfall“ ist weder sinnvoll noch notwendig, da selbst für wiederkehrende Sachverhalte wegen gleichbleibender Erkennbarkeit und unverändertem Erwartungshorizont eine einmalige Einwilligung ausreichen muss. Der Zusatz „im Einzelfall“ widerspricht auch der Gesetzessystematik, wonach nur für die unter lit. c und d genannten Fälle die „Bekanntgabe im Einzelfall“ geregelt werden soll.</p> <p>Der Zusatz „im Einzelfall“ ist deshalb bei lit. a ersatzlos zu streichen.</p>
SLV	DSG	6	b	<p>Der gewählte Wortlaut ist zu eng, da es regelmässig um Zusatzverträge geht, welche nicht direkt mit dem Vertragspartner abgeschlossen werden, aber in dessen Interesse liegen, weil z.B. solche Zusatzverträge nötig sind, um den mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag zu erfüllen. Die Formulierung ist deshalb am Ende wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen fett und unterstrichen): „... des Vertragspartners <b><u>oder von Personen, in deren Interesse der Vertrag abgeschlossen werden soll,</u></b> handelt.</p> <p>Diese Anpassung sollte auch bei Art. 24 Abs. 2 lit. a VE-DSG vorgenommen werden.</p>
SLV	DSG	8		<p><b>Empfehlungen der guten Praxis:</b></p> <p>Der SLV begrüsst insbesondere die in Art. 8 VE-DSG definierte Möglichkeit zur Erarbeitung von Empfehlungen der guten Praxis und den aktiven Beizug der interessierten Kreise.</p> <p>Allerdings sollen diese nicht vom Beauftragten, sondern von den jeweiligen Branchen selbst erarbeitet und bestenfalls auch nicht genehmigungspflichtig sein. Es soll an dieser Stelle keine Rechtsetzungskompetenz</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					des Beauftragten eingeführt werden.
SLV	DSG	13	2		<p><b>Informationspflichten:</b></p> <p><b>Ganz grundsätzlich sollten die Regeln zur Informationspflicht überarbeitet werden. Eine risikobasierte Transparenzpflicht würde völlig genügen und auch einer „Informationsflut“ vorbeugen.</b></p> <p>Art. 13 Abs. 2 VE-DSG muss dahingehend präzisiert werden, dass die zu erteilenden Informationen nur im erstmaligen Zeitpunkt der Datenbeschaffung richtig und vollständig sein müssen. Spätere Änderungen, insbesondere der Identität des Verantwortlichen, müssen der betroffenen Person nicht mitgeteilt werden. Diesbezüglich sollte insbesondere darauf verzichtet werden, dass der Verantwortliche namentlich genannt werden muss, da die Person des Verantwortlichen wechseln kann. Als Kontaktdaten des Verantwortlichen muss es genügen, dass eine klare und fix definierte Funktionsbeschreibung mitgeteilt wird.</p>
SLV	DSG	13	4		<p>Problematisch und deshalb zu streichen, ist die Pflicht gemäss Art. 13 Abs. 4 VE-DSG, aktiv die <i>Identität</i> der Auftragsdatenbearbeiter bekannt zu geben. Die Identität von Auftragsdatenbearbeitern wird regelmässig zum Geschäftsgeheimnis eines Unternehmens gehören und damit wohl ohnehin unter die Ausnahmen von Art. 14 Abs. 3 VE-DSG fallen. Dementsprechend geht auch die EU-DSGVO nicht soweit, weshalb diese Regelung einen mit Blick auf die angestrebte Äquivalenz mit der europäischen Datenschutzgesetzgebung kontraproduktiven Swiss Finish darstellen würde. Absatz 4 wird primär im Rahmen von Outsourcing-Verhältnissen zum Tragen kommen, bei welchen die Verantwortung der Datenbearbeitung gegenüber der betroffenen Person beim auslagernden Unternehmen verbleibt, und auch nur dieses auskunftspflichtig sein kann. Es kann nicht sein, dass Dienstleistungserbringer gegenüber Kunden von Dritten auskunftspflichtig sind.</p>
SLV	DSG	15	5		<p>Eine Information „spätestens bei Speicherung“ ist ein Swiss Finish. Art. 14 Abs. 3 lit. a DSGVO sieht hier eine Frist von bis zu einem Monat vor.</p>
SLV	DSG	14	3	a	<p>Art. 14 Abs. 3 lit. a VE-DSG ist zu eng gefasst. Direkte Einschränkungen ergeben sich nur ganz selten aus einem Gesetz. Häufiger ist der Fall, dass ein Gesetz zwingende Abklärungspflichten, oft verbunden mit damit einhergehenden Geheimhaltungspflichten vorsieht, welche indirekt zu einer Einschränkung von</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Informationspflichten führen. Dies ist in der Regelung von Art. 14 Abs. 2 lit. a VE-DSG zu präzisieren und zum besseren Verständnis mit der Aufzählung einiger typischer Beispiele zu ergänzen. Zu denken ist etwa an zwingend vorgeschriebene Abklärungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Korruption.
SLV	DSG	14	3	B	Unter Art. 14 Abs. 3 lit. b VE-DSG ist nicht einsehbar, weshalb nur überwiegende Interessen Dritter massgebend sein sollen. Gleichermassen müssen überwiegende Interessen des Verantwortlichen und überdies der Öffentlichkeit relevant sein. Nur eine umfassende Interessenabwägung kann in zahlreichen Konstellationen zu einer sachgerechten Lösung führen.
SLV	DSG	15			<p><b>Automatisierte Einzelentscheidung:</b></p> <p>Der Anwendungsbereich dieser Regelung in der vorgeschlagenen Form ist gewaltig. So wären nicht nur die in den Erläuterungen erwähnten Situationen (Vertragsabschluss und Verkehrsbussen) betroffen, sondern beispielsweise auch automatisierte Kontrollen von Transaktionen (Kontrolle Zahlungseingang inkl. Buchung und Auslösung von Mahnungen etc.) oder Sicherheitsmechanismen wie Spamfilter etc.</p> <p>Während gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO Ausnahmen möglich sind, sieht Art. 15 VE-DSG keine solchen vor. Das ist unbedingt zu ändern und der Erlass von Ausnahmen zumindest auf dem Verordnungsweg zu ermöglichen.</p>
SLV	DSG	15	1		<p>Um Klarheit zu schaffen, dass nicht jede (rechtliche) Wirkung, wie z.B. ein Geldbezug am Bankomat (Entscheid, ob Geld ausbezahlt wird, erfolgt automatisch) betroffen ist, sollte der Begriff „erhebliche“ wiederholt verwendet werden. Art. 15 Abs. 1 VE-DSG müsste folgendermassen ergänzt werden (Ergänzung fett und unterstrichen):</p> <p>„...und diese <b><u>erhebliche</u></b> rechtliche Wirkungen oder erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Person hat“</p>
SLV	DSG	15	2		Das in Art. 15 Abs. 2 VE-DSG neu vorgeschlagene Recht einer betroffenen Person, sich zu einer automatisierten Einzelentscheidung und zu den bearbeiteten Personendaten zu äussern („Anhörungspflicht“), ist wettbewerbs- und auch innovationsbehindernd. Darüber hinaus ist dieses Recht aber auch schlicht unnötig, insbesondere angesichts der ebenfalls neu eingeführten Pflicht, die betroffene

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

				<p>Person darüber zu informieren, wenn eine automatisierte Einzelentscheidung gefällt wurde (vgl. Abs. 1 von Art. 15 VE-DSG). Die Kunden können selbst entscheiden, ob sie von einem Anbieter Dienstleistungen beziehen möchten, der voll-automatisierten Entscheide trifft oder zu einem Anbieter, der zusätzlich oder vollständig auf die Arbeitskraft natürlicher Personen setzt. Der Kunde wird davon gemäss Art. 15 Abs. 1 VE-DSG bereits ausreichend informiert (z.B. mit einem Piktogramm).</p> <p>Art. 15 Abs. 2 VE-DSG ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>(Folgerichtig ist auch der entsprechende thematische Abschnitt in <b>Art. 20 Abs. 3 VE-DSG</b> zu streichen, vgl. unten.)</p>
SLV	DSG	16		<p><b>Datenschutz-Folgenabschätzung</b></p> <p>Die vorgeschlagene Bestimmung in Art. 16 VE-DSG ist sehr unklar formuliert und soll gemäss dem erläuternden Bericht sehr extensiv ausgelegt werden. So werden als Indiz für ein erhöhtes Risiko fast alle denkbaren Tätigkeiten/Tatbestände im Umgang mit Daten aufgezählt.</p> <p>Trotz der sehr offenen und unklaren Bestimmung soll ein Verstoss gegen die Bestimmung strafrechtlich sanktioniert werden. Dies widerspricht klar dem strafrechtlichen Prinzip von „nulla poena sine lege stricta“.</p> <p>Eine Datenbearbeitung braucht für ein Unternehmen, das die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einhalten will, bereits heute eine fachkundige Beurteilung und entsprechende Massnahmenpakete. Dies gesetzlich zu verankern, inklusive einer Benachrichtigungspflicht an den Beauftragten, der innerhalb einer relativ langen Frist Einwände mitteilen kann und später, trotz Nichtäusserung, eine Untersuchung einleiten kann, bringt keinen Mehrwert, sondern verursacht vielmehr erhebliche Rechtsunsicherheit.</p> <p>Wenn schon müsste die Pflicht zur Datenschutzfolgeabklärung, wie auch gemäss EU-DSGVO, auf Datenbearbeitungen beschränkt werden, bei welchen nach einer Folgeabschätzung mit entsprechenden Massnahmen ein hohes Risiko verbleibt, beschränkt werden.</p>
SLV	DSG	16	1	<p>Die Begriffe „voraussichtlich“ und „erhöht“ in Zusammenhang mit dem Risiko sind unklar. In der Schweiz gibt es keine Drittwirkung für Grundrechte, weshalb private Datenbearbeiter ein Risiko für Grundrechte nicht zu prüfen haben. Dies ist klarzustellen. Schliesslich ist es unsinnig, den Auftragsdatenbearbeiter als Dienstleistungserbringenden für den Verantwortlichen ebenfalls zu verpflichten, eine Datenschutz-</p>



**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Folgenabschätzung durchzuführen. Diese Überlegungen führen zu folgenden Änderungsanträgen: „Führt die vorgesehene Datenbearbeitung <b>mit überwiegender Wahrscheinlichkeit</b> zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit <del>oder die Grundrechte</del> der betroffenen Person, so muss der Verantwortliche <del>oder der Auftragsdatenbearbeiter</del> vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.“
SLV	DSG	16	2		Der Begriff „Persönlichkeit oder Grundrechte“ entspricht nicht der Schweizer Gesetzessystematik und sollte durch der Begriff „Persönlichkeitsverletzung“ ersetzt werden (vgl. insb. Art. 23 ff. VE-DSG). In der Schweiz haben Grundrechte keine Drittwirkung.
SLV	DSG	16	3/4		Der Beauftragte wird massiv grösseren Aufwand haben, wenn er jede dieser Einschätzungen zu studieren und zu beurteilen hat. Hat der Beauftragte die dafür notwendigen Kapazitäten gar nicht, macht die Regel definitiv keinen Sinn, sondern produziert nur unnötigen Aufwand für die Verantwortlichen.  Die Frist für die Stellungnahme durch den EDÖB ist viel zu lang, auch im Vergleich mit der 8-wöchigen Frist der DSGVO.
SLV	DSG	17			<b>Meldepflicht bei Verletzung des Datenschutzes</b>  Die in Art. 17 VE-DSG vorgeschlagene Meldepflicht hat einen klaren rechtsdogmatischen Mangel und führt zu einer regelrechten „Angstkultur“ im Bereich des Datenschutzes. Zwar wird auch ein Verstoss gegen die Meldepflicht selbst sanktioniert, wenn die Verletzung entdeckt würde, aber die Meldung gemäss Art. 17 entspricht einer Selbstanzeige, welche mit Sicherheit zu einer Sanktion führt, weil für diesen Fall keine Erleichterungen bei den Sanktionen vorgesehen sind (anders als z.B. im Kartellrecht). Entsprechend wird ein korrekt handelnder Mitarbeiter, der eine Datenschutzverletzung meldet, auf jeden Fall bestraft, während die wirklich „schwarzen Schafe“, welche nicht im Traum daran denken, eine DSG-Verletzung zu melden, mangels Bekanntwerden des Sachverhaltes i.d.R. straffrei bleiben dürften. Die Mitarbeiter eines Unternehmens müssten sich auch gegenseitig anzeigen, um selbst straffrei zu bleiben, wenn sie unbeteiligt waren.  Wir bezweifeln die Sinnhaftigkeit dieser Regel. Bei Datenschutzverstössen steht immer auch die Reputation eines Unternehmens auf dem Spiel. Insofern ist es im Eigeninteresse eines jeden seriösen Unternehmens, Kunden korrekt und rechtzeitig zu informieren. Dies hat den auch bisher immer auch ohne gesetzliche

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Vorschriften funktioniert.</p> <p>Infolge dessen sollte diese Bestimmung <b>ersatzlos gestrichen</b> werden.</p> <p><b>Eventaliter</b> müsste sie jedenfalls auf wirklich heikle Fälle beschränkt werden. Diese Fälle sind mit qualitativen und quantitativen Kriterien angemessen einzugrenzen. Qualitative Kriterien wären insbesondere ein hoher Verletzungsgrad (analog EU-DSGVO) und die Tatsache, dass durch die Meldung an den Beauftragten ein Mehrwert geschaffen werden kann, z.B. mittels Unterstützung durch den Beauftragten in Fällen, welche vom betroffenen Verantwortlichen nicht mehr allein aus eigener Kraft bereinigt werden kann. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn - als quantitatives Kriterium durch ein grösseres Sicherheitsleck massenweise Kundendaten gestohlen oder öffentlich werden.</p> <p>Zudem wäre die „unverzügliche“ Meldepflicht gemäss Art. 17 Abs. 4 VE-DSG zu präzisieren. Eine Meldepflicht kann sachlogisch erst ab dem Zeitpunkt bestehen, in welchem der Verantwortliche mit einiger Klarheit weiss, was überhaupt geschehen ist und welche Kunden (-Segmente) betroffen sind. Ohne diese Eingrenzungen wäre die Schweizer Regelung überschüssend und entgegen dem Revisionszweck nicht äquivalent mit der entsprechenden europäischen Gesetzgebung.</p>
SLV	DSG	19		a	<p>Art. 19 lit. a VE-DSG belässt extrem weiten Spielraum mit Bezug auf Form und Inhalt, was mit Blick auf die strafrechtlichen Sanktionen unhaltbar ist. Eine Präzisierung auf dem Verordnungsweg wäre mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit bedenklich.</p> <p>Die Dokumentationspflicht ist daher durch das blosse <b>Erfordernis eines Verzeichnisses der Datenbearbeitungen</b> zu ersetzen, wie dies auch die DSGVO vorsieht.</p>
SLV	DSG	19		b	<p>Art. 19 lit. b VE-DSG ist eine massive Verschärfung der heutigen Rechtslage und würde zu komplizierten Abläufen und grossen (finanziellen) Aufwänden führen. Der SLV setzt sich aus folgenden Gründen für eine Streichung dieser Bestimmung ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der aktuelle Vorschlag würde dazu führen, dass Unternehmen in die Rolle eines (öffentlichen) Registers gedrängt würden und für die ständige Aktualisierung der Daten auch bei Dritten sorgen müssten. Solche Pflichten sind überschüssend und sprengen den Rahmen einer vernünftigen Datenschutzgesetzgebung.</li> </ul>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Nutzen dieser Bestimmung im Hinblick auf nicht besonders schützenswerte Daten ist besonders fragwürdig. Schliesslich sind viele nicht besonders schützenswerte Daten sogar öffentlich zugänglich (z.B. über Internetrecherche).</li> <li>• Eine Information zu Verletzungen des Datenschutzes geht über Art. 30 DSGVO hinaus und ist auch schlicht unsinnig. Denn diese Information müsste auch erfolgen, wenn an die betroffene Person selbst keine Breach-Notification gemacht werden müsste.</li> <li>• Die Bestimmung ist in keiner Art und Weise eingeschränkt, so dass weder das Interesse der betroffenen Person, noch eine Wunsch zur Nachinformation durch die betroffene Person nötig ist. Es müsste also beispielsweise auch über automatische Löschungen von Daten z.B. nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, nachinformiert werden.</li> </ul> <p>Nach alledem fordert der SLV die ersatzlose Streichung von lit b des Art. 19 VE-DSG.</p> <p><i>Eventualiter</i> könnte die Bestimmung so eingeschränkt werden, dass die Nachinformation nur nötig ist, wenn dies von der betroffenen Person aus berechtigten Gründen verlangt.</p>
SLV	DSG	20/21			<p><b>Auskunftsrecht:</b></p> <p>Die Information darüber, wie bestimmte Entscheide zustande kommen, gehört zum Geschäftsgeheimnis eines Finanzinstitutes und ist demnach, insbesondere in der aktuell vorgesehen, detaillierten Form gemäss Art. 20 Abs. 3 VE-DSG, klar unverhältnismässig. So ist zum Beispiel das Vorgehen im Rahmen der Einschätzung von Ausfallrisiken bei der Leasing- bzw. Kreditvergabe ein wichtiges, differenzierendes Know-How einer Leasinggesellschaft. Die Auskunft über die für diese Einschätzung genutzten Daten und deren Gewichtung führt zu einer Replizierbarkeit dieser Einschätzung und damit zur Aufgabe dieses Geschäftsgeheimnisses. Die Einschränkungsbestimmung des Art. 21 Abs. 1 VE-DSG dürfte daher mehr die Regel als die Ausnahme bilden.</p> <p>Schliesslich ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass die Einführung einer „Pflicht zur Anhörung“ zu einer Begründungspflicht führt und letztlich die Vertragsfreiheit eines Unternehmens erheblich einschränkt.</p>
SLV	DSG	20	3		Die Regel von Art. 20 Abs. 3 VE-DSG muss gestrichen werden. Dies ist konsequent, da sich der SLV auch

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>für eine Streichung der Anhörungspflicht von Art. 15 Abs. 2 VE-DSG einsetzt (vgl. oben).</p> <p>Eventualiter, müsste jedenfalls Art. 20 Abs. 3 VE-DSG als dort - unter dem allgemeinen Auskunftsrecht - sachfremde Regelung gestrichen und mit Art. 15 VE-DSG zu einer in sich stimmigen Gesamtlösung verbunden werden. Dabei wäre die Regelung (entsprechend dem richtigen Ansatz der DSGVO [Art. 15 Abs. 1 lit. h], mit welchem der VE-DSG äquivalent sein will) auf Fälle mit „erheblichen Auswirkungen“ zu begrenzen.</p> <p>Sodann wäre klarzustellen, dass eine einmal in angemessener Art und Weise erfolgte Information im Sinne der Gesetzessystematik ausreichend ist und es wäre klarzustellen, dass dieses Auskunftsrecht nur einer von der jeweiligen automatischen Einzelentscheidung tatsächlich betroffenen Person ausgeübt werden könnte.</p>
SLV	DSG	23	2		<p>Nachdem es sich beim Begriff „Profiling“ um einen sehr weit gefassten Begriff handelt, sollte eine entsprechende Datenbearbeitung nicht automatisch angenommen werden, wenn keine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.</p>
SLV	DSG	50 ff.			<p><b>Sanktionen</b></p> <p>Viele Pflichten und damit die Tatbestände sind zu wenig konkret und erfüllen damit die Regel von „nulla poena sine lege stricta“ nicht. Nur wenn aufgrund der gesetzlichen Bestimmung klar ist, welches Verhalten gefordert ist bzw. welche Unterlassung eine Verletzung darstellt, ist eine Sanktionierung möglich. Strafrechtlich sanktionierbar dürfen mit Blick auf die weitreichenden Folgen jedenfalls zum Vornherein nur solche Pflichten sein, die (i) eine wesentliche Verbesserung des Datenschutzes bei den betroffenen Personen sicherstellen wollen und - kumulativ - (ii) genügend präzise formuliert sind, damit der Verantwortliche bzw. dessen Mitarbeitenden durch geeignete Handlungsweisen, Implementierung geeigneter Massnahmen, etc. tatsächlich verhindern können, je mit strafrechtlichen Vorwürfen konfrontiert zu werden.</p> <p>Ganz grundsätzlich ist zu überdenken, ob das Konzept der strafrechtlichen Sanktionen tatsächlich die richtige Wahl ist. Der SLV verweist diesbezüglich auf die diesbezügliche Stellungnahme von <i>economiesuisse</i> („Vorschlag der Wirtschaft“), welche vollumfänglich unterstützt wird.</p>
SLV	DSG	59			<p><b>Übergangsfristen</b></p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					Die 2 Jahre Übergangsfrist muss generell gelten, nicht nur für die Umsetzung einzelner Elemente, um den Unternehmen genügend Zeit zu geben, ihre Systeme und Prozesse an die neue gesetzliche Ausgangslage anzupassen.
--	--	--	--	--	--

Gerne hoffen wir, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und Anträge.

Freundliche Grüsse

sig. Dr. Cornelia Stengel

stv. Geschäftsführerin